

35K36 24
Terminsbestimmung



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 36/24

10.06.2025

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 08.08.2025	09.00 Uhr	im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2	SAAL: Zimmer Nr. 16
----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Bruchhausen-Vilsen der Samtgemeinde 27305 Bruchhausen-Vilsen gelegene und im Grundbuch von Bruchhausen-Vilsen Blatt 1774 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
10	Bruchhausen-Vilsen	7	64/3	Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 13	2.172
	Bruchhausen-Vilsen	12	6	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Stauwiesen	3.362

(Wohnhaus A: Nicht unterkellertes Wohnhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss; nicht nutzbar / nicht bewohnbar; Baujahr unbekannt, Umbauten um 1966, Erneuerung der nördlichen Außenwand um 1977; Bruttogrundfläche etwa 592 m², davon jeweils rund 296 m² im Erd- und Dachgeschoss;
Gebäude B: Gering unterkellertes, ehemaliger Stall; nicht nutzbar; Baujahr etwa 1927; Bruttogrundfläche rund 123 m²;
Gebäude C: Ehemaliger Stall; nicht nutzbar; Baujahr etwa Ende 1950er-Jahre; Bruttogrundfläche rund 80 m² (ursprünglich 162 m²);
Gebäude D: Ehemaliger Stall; nicht nutzbar; Baujahr etwa zwischen 1920 und 1950er-Jahre; Bruttogrundfläche rund 47 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 29.10.2024.

Verkehrswert: 64.000,00 €.

Es bestehen baubehördliche Beschränkungen und Beanstandungen seitens des Landkreises Diepholz: Sämtliche Öffnungen / Zutrittsmöglichkeiten sollten dauerhaft verschlossen werden oder der Zugang alternativ durch einen 1,80m hohen Zaun abgesichert werden. Zusätzlich sollten eingestürzte oder einsturzgefährdete Gebäudeteile vollständig abgebrochen und entsorgt werden.

Der Zugang zu den Gebäuden ist durch einen Zaun verhindert. Die eingestürzten oder einsturzgefährdeten Gebäudeteile sind nicht abgebrochen worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
